

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 6 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 6 Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:**

###### *c) Ausschuss für Bauen*

Der Ausschuss für Bauen setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

##### **§ 6 Abs. 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:**

###### *d) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz*

Der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können. Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gehören bei der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Kleingartenwesens und der Landwirtschaft zusätzlich zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht an (davon je ein/e Vertreter/in der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes).

#### **Artikel II**

##### **§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die nach § 6 Abs. 1 gebildeten ständigen Ausschüsse sind für folgende Bereiche für die vorbereitenden Beratungen zur Beschlussfassung der Stadtvertretung zuständig:

###### Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- Politische Gremien
- Berichtswesen/Controlling
- Verletzung der Treuepflicht
- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Finanzen
- Stiftungen
- Beteiligungsmanagement
- ÖPNV
- Wirtschaftsentwicklung
- Brandschutz
- Prüfung der Jahresabschlüsse hinsichtlich der:  
Vermögenslage

Schuldenlage  
Ertragslage  
Finanzlage

Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

- Schulen und Sport
- Kultur
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv / Heimatmuseum
- Kindertagesstätten
- Jugendarbeit
- soziale Leistungen und Hilfen
- Senioren
- Wohnungswesen
- Bürgerservice
- Städtepartnerschaften
- Tourismus

Ausschuss für Bauen

- Stadtentwicklung
- Hochbauservice
- Tiefbau/Verkehrswege
- Bauverwaltung
- Liegenschaften

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

- Umwelt/Naturschutz
- Öffentliches Grün
- Stadtentwässerung
- Kleingartenangelegenheiten und Landwirtschaft

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 14.06.2023 erteilt.

Bad Segeberg, den 19.06.2023

gez.  
Toni Köppen  
Bürgermeister

L.S.

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 6 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 6 Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:**

###### *c) Ausschuss für Bauen*

Der Ausschuss für Bauen setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

##### **§ 6 Abs. 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:**

###### *d) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz*

Der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können. Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gehören bei der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Kleingartenwesens und der Landwirtschaft zusätzlich zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht an (davon je ein/e Vertreter/in der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes).

#### **Artikel II**

##### **§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die nach § 6 Abs. 1 gebildeten ständigen Ausschüsse sind für folgende Bereiche für die vorbereitenden Beratungen zur Beschlussfassung der Stadtvertretung zuständig:

###### Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- Politische Gremien
- Berichtswesen/Controlling
- Verletzung der Treuepflicht
- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Finanzen
- Stiftungen
- Beteiligungsmanagement
- ÖPNV
- Wirtschaftsentwicklung
- Brandschutz
- Prüfung der Jahresabschlüsse hinsichtlich der:  
Vermögenslage

Schuldenlage  
Ertragslage  
Finanzlage

Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

- Schulen und Sport
- Kultur
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv / Heimatmuseum
- Kindertagesstätten
- Jugendarbeit
- soziale Leistungen und Hilfen
- Senioren
- Wohnungswesen
- Bürgerservice
- Städtepartnerschaften
- Tourismus

Ausschuss für Bauen

- Stadtentwicklung
- Hochbauservice
- Tiefbau/Verkehrswege
- Bauverwaltung
- Liegenschaften

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

- Umwelt/Naturschutz
- Öffentliches Grün
- Stadtentwässerung
- Kleingartenangelegenheiten und Landwirtschaft

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 14.06.2023 erteilt.

Bad Segeberg, den 19.06.2023

gez.  
Toni Köppen  
Bürgermeister

L.S.